

# Nachrichten



**TOP-Thema:**  
Bußgeldfälle: Meldepflichten  
der Außenwirtschaftsverordnung

07-08|22

Sehr geehrte  
Leserinnen und Leser!

Diese Doppelausgabe eröffnen wir mit der Einordnung und **Besteuerung von Kryptowährungen**. Im Mittelpunkt steht die Frage einer Abgrenzung als Wirtschaftsgut, die in Literatur und Rechtsprechung bislang kontrovers diskutierte wurde und nun Gegenstand eines BMF-Schreibens ist. Im zweiten Beitrag unter der Rubrik Steuern geht es um die **internationale Arbeitnehmerentsendung** nach Deutschland und die Frage, in welchen Fällen das übernehmende Unternehmen die Lohnsteuer einbehalten und abführen muss. Die steuerliche Begünstigung bei der Schenkung und Erbschaft von Betriebsvermögen ist u.a. davon abhängig, dass die Lohnsummen über Jahre stabil bleiben. Lesen Sie im dritten Beitrag, unter welchen Voraussetzungen **coronabedingte Billigkeitsmaßnahmen** der Finanzverwaltung erwartet werden können.

Der Top-Beitrag dieser Juli/August-Ausgabe kommt aus der Rubrik Recht. Die **Meldepflichten der Außenwirtschaftsverordnung** sind oft nicht bekannt, Prozesse

zur Datenermittlung und -übertragung nicht eingerichtet. Wir haben für Sie zusammengestellt, was jetzt zu beachten ist. Anschließend geht es um **Rücklieferungen von Lebensmitteln** durch den Einzelhandel, die seit Juni 2022 an kleinere Erzeuger nicht mehr möglich sind. Der Weg in eine **Erbengemeinschaft** kommt oft schnell und unerwartet, der **Weg hinaus** ist oft lang, beschwerlich und voller Kontroversen. Dies war Anlass, in einem Beitrag die Handlungsmöglichkeiten aufzuarbeiten, wenn die erforderliche Einigung aller Miterben nicht erzielt werden kann.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere Reise durch die deutschen PKF-Standorte mit einem Besuch in Frankfurt fort.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF



EZB am Osthafen

Titelfoto: Frankfurt Skyline mit Eisernem Steg

# TOP-Thema

## Bußgeldfalle: Meldepflichten der Außenwirtschaftsverordnung

# Inhalt

### Steuern

Kryptowährungen: Einordnung und Besteuerung ..... 4

Konzerninterne internationale Arbeitnehmerent-  
sendung: Wer muss die Lohnsteuer einbehalten? ..... 6

Erbschaft-/Schenkungssteuer: Billigkeitsmaßnahmen  
bei pandemiebedingter Verfehlung der Mindestlohn-  
summe ..... 7

### Recht

Meldungen gem. Außenwirtschaftsverordnung:  
Eine vielfach unbekannt und unterschätzte  
Bußgeldfalle ..... 8

Ende der kostenlosen Retoure in der Lebensmittel-  
lieferkette ..... 10

Erbengemeinschaft: Welche Wege führen hinaus? ... 11

### Kurz notiert

Warenverkehr: Erläuterungen zum Konsignationslager-  
Begriff ..... 14

Fehlende Diskretion bei privaten E-Mails des Arbeit-  
gebers kann zur Kündigung führen ..... 14

Versteckte Mängel: Keine Gewährleistungsansprüche  
nach Hauskauf bei Dämmfehlern ..... 15

Eigenbedarfskündigung: Ablehnung einer Alternativ-  
wohnung kann Härtegründe ausschliessen ..... 15

Steuererklärungsfristen 2020 bis 2024 ..... 15

## STEUERN

Zahra Agin

# Kryptowährungen: Steuerliche Einordnung und Besteuerung

Kryptowährungen haben in den letzten Jahren eine immer größere Bedeutung erfahren. Mit den aus dem Krypto-Handel resultierenden Gewinnen gehen allerdings auch steuerlich relevante Fragen einher. Da es aktuell keine spezialgesetzlichen Regelungen für die Besteuerung von Kryptowährungen gibt, existieren sowohl auf Seiten der Anleger als auch auf Seiten des Staats diesbezügliche Unsicherheiten.

Das lange erwartete BMF-Schreiben über „Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen und sonstigen Token“ wurde am 10.5.2022 veröffentlicht (Az.: IV C 1 - S 2256/19/10003 :001). Im ersten Teil werden die technischen Begrifflichkeiten und Sachverhalte erläutert, im zweiten Teil folgt die ertragsteuerliche Klassifizierung.

## 1. Kryptowährungen sind Wirtschaftsgüter

Grundsätzlich müssen bei der Prüfung der Steuerbarkeit von Kryptowährungen insbesondere zwei Fragen diskutiert werden:

- » Sind Kryptowährungen Wirtschaftsgüter?
- » Liegt ein strukturelles Vollzugsdefizit vor?

Nach der herrschenden Meinung in der Literatur und Rechtsprechung ist jede Krypto-Einheit ein Wirtschaftsgut. Diese Ansicht teilt das BMF und begründet dies damit, dass virtuelle Währungen anhand des Vorliegens eines privaten Schlüssels immer einem Inhaber zugeschrieben werden können und nur dieser allein einen



Ostzeile mit Justitia-Brunnen und Nikolaikirche am Römerberg

Transaktionsvorgang initiieren kann. Nach Auffassung des BMF ist es dabei unschädlich, wenn die Krypto-Einheiten über Handelsplattformen, wie z.B. Bitpanda, verwaltet werden, obwohl in diesen Fällen dem wirtschaftlichen Eigentümer der private Schlüssel faktisch nicht vorliegt. Als weiteres Argument für die Wirtschaftsgutqualität einer Kryptowährung wird die selbstständige Bewertbarkeit der einzelnen Einheiten angeführt. Die Bewertung kann über die auf Plattformen (z.B. Bitpanda) oder auf webbasierten Listen (z.B. <https://coinmarketcap.com/de>) einsehbaren Marktkurse erfolgen.

## 2. Steuerliche Behandlung einer Veräußerung im Privatvermögen

Bei der Veräußerung von Kryptowährungen im Privatvermögen können Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 22 Nr. 2 i.V. mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vorliegen. Zu beachten ist insbesondere, dass auch der Tausch einer Kryptowährung in eine andere (Krypto-) Währung oder der Kauf einer Ware oder Dienstleistung mittels Kryptowährung einen Veräußerungsvorgang darstellt. Steuerpflichtig sind die Veräußerungen dann, wenn die Haltefrist unterschritten und die Freigrenze i.H. von 600 € überschritten wurde. Die Spekulationsfrist beträgt ein Jahr, danach sind die Einheiten steuerfrei veräußerbar. Liegt ein Tausch vor, beginnt die Spekulationsfrist für die neu erworbene Kryptowährung im Tauschzeitpunkt erneut zu laufen. Zur Vereinfachung dürfen zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns als Verbrauchsreihenfolge die First-in-First-out Methode (FiFo) oder die Durchschnittswertmethode verwendet werden.

Anders als erwartet kommt nach Auffassung des BMF die Verlängerung der Haltefrist auf zehn Jahre nicht zur Anwendung. Diese war im Entwurf des Schreibens noch für bestimmte Aktionen am Kryptomarkt wie beispielsweise das Lending (Krypto-Kredit) oder das Staking (Zurverfügungstellung von Krypto-Einheiten zur Generierung eines neuen Blocks) vorgesehen.

## 3. Blockerstellung im Rahmen des Proof of Work und des Proof of Stake

Einkünfte, die im Rahmen der Blockerstellung im Proof-of-Work-Verfahren (sog. Mining) erzielt wurden, sind nach Ansicht des BMF als gewerbliche Tätigkeit einzustufen. Die Blockreward, also die Belohnung für den neu generierten Block, stellt einen Anschaffungsvorgang dar und ist entsprechend zu bilanzieren.

Auch die Blockerstellung im Proof-of-Stake-Verfahren (sog. Forging) führt nach Auffassung des BMF zu einer

gewerblichen Tätigkeit. Zu unterscheiden ist hier jedoch zwischen Forging und Staking. Während das Forging grundsätzlich zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt, ist das Staking den Einkünften aus sonstigen Leistungen zuzuordnen.

Die Zugangsbewertung erfolgt mithilfe von tagesaktuellen Kursen auf einer Handelsplattform und nicht – wie noch im Entwurf des Schreibens angedacht – aus dem Durchschnittswert der Kurse dreier verschiedener Plattformen.

## 4. Private Vermögensverwaltung oder gewerblicher Krypto-Handel

Für die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblichem Krypto-Handel können die bekannten Kriterien des gewerblichen Wertpapier- und Devisenhandels herangezogen werden. Nach dem BFH-Urteil vom 20.12.2000 (Az.: X R 1/97) sind als Anhaltspunkte für das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit

- » „händlertypisches“ bzw. „bankentypisches“ Auftreten,
- » Betreiben eines kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetriebs und
- » Ausnutzen des Markts unter Einsatz beruflicher Erfahrung

zu verwenden. Hingegen ist nicht relevant, ob ein großer Umfang oder eine hohe Umschlagshäufigkeit vorliegt. Liegt kein gewerblicher Handel vor, sondern eine private Vermögensverwaltung, sind die Tätigkeiten den sonstigen Einkünften gem. § 22 Nr. 3 EStG zuzuordnen. Folglich liegen nur dann steuerpflichtige Einkünfte vor, wenn die Freigrenze von 256 € überschritten wird.

## 5. Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten

Bezüglich etwaiger Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten hat sich das BMF nicht geäußert. Ein weiteres Schreiben bleibt abzuwarten.

### Hinweis

Besonders wichtig für die steuerliche Einordnung von Kryptowährungen und anderen Token ist das Auseinandersetzen mit der Eigenart der Kryptowährung bzw. des Tokens. Die technischen und rechtlichen Grundlagen können teilweise stark voneinander abweichen und sind in jedem Fall gesondert zu betrachten.

StBin Merle Schulte

# Konzerninterne internationale Arbeitnehmerentsendung: Wer muss die Lohnsteuer einbehalten?

**Im Fall einer konzerninternen internationalen Arbeitnehmerentsendung kann das aufnehmende inländische Unternehmen zum wirtschaftlichen Arbeitgeber werden. Aus dieser Stellung als wirtschaftlicher Arbeitgeber ergibt sich unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen eine Pflicht zur Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer.**

## 1. Wirtschaftlicher Arbeitgeber als lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber?

Im Regelfall beruht die Zahlung von lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn auf der zivilrechtlichen Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber gem. Lohnsteuerrecht ist grundsätzlich derjenige, dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung schuldet, unter dessen Leitung er tätig wird oder dessen Weisungen er zu folgen hat. Dieses Verständnis deckt sich mit dem zivilrechtlichen Verständnis des Arbeitnehmerbegriffs.

Hiervon wird in Anwendung der Regelung des § 38 Abs. 1 Satz 2 EStG bei einer Arbeitnehmerentsendung abgewi-

chen. Nach dieser Regelung wird die Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch das wirtschaftliche Tragen des Arbeitslohns ersetzt. Daraus folgt, dass das inländische aufnehmende Unternehmen gegenüber dem überlassenden Unternehmen zum wirtschaftlichen Arbeitgeber in Sinne dieser Vorschrift werden kann. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer sein Entgelt direkt vom aufnehmenden Unternehmen erhält; die Zahlung kann auch weiterhin durch den Vertragsarbeitgeber erfolgen. Das aufnehmende Unternehmen muss das Arbeitsentgelt lediglich wirtschaftlich tragen.

Ob das inländische Unternehmen als aufnehmendes Unternehmen das Arbeitsentgelt tatsächlich wirtschaftlich trägt, ist anhand der getroffenen Vereinbarungen zu beurteilen. Es kommt hierbei immer auf die Ausgestaltung des Einzelfalls an. Für die Beurteilung sind stets auch die Arbeitsverträge der überlassenen Arbeitnehmer mit dem Vertragsarbeitgeber (Entsender) hinzuzuziehen. Aus diesen ergibt sich u.a. die Höhe des Arbeitsentgelts. Nur wenn dessen Höhe bekannt ist, lässt sich feststellen, ob und in welchem Umfang das Arbeitsentgelt ersetzt wird.



Paulskirche

**Hinweis:** Aus der bloßen Zahlung von Monatspauschalen des einen Unternehmens an das andere ist nicht erkennbar, inwieweit das Arbeitsentgelt ersetzt wird. Daher muss ein Vergleich zum vertraglich festgelegten Arbeitsentgelt durchgeführt werden.

Insbesondere zwischen verbundenen Gesellschaften – und erst recht, wenn ein Arbeitnehmer abwechselnd sowohl für das eine als auch für das andere Unternehmen arbeitet, ohne bei beiden angestellt zu sein – ist zu beachten, dass die Aufteilung Fremdvergleichsgrundsätzen standhält. Für den Fall, dass tatsächlich keine Übernahme des Arbeitsentgelts durch das aufnehmende Unternehmen erfolgt, wird darauf zurückgegriffen, ob unter fremden Dritten ein Ausgleich vereinbart worden wäre. Gegebenenfalls kann das Unternehmen zum wirtschaftlichen Arbeitgeber werden, auch ohne das Arbeitsentgelt tatsächlich zu übernehmen.

Ein Unternehmen wird aber nicht allein durch die wirtschaftliche Übernahme des Arbeitsentgelts zum wirtschaftlichen Arbeitgeber. Vielmehr muss der überlassene Arbeitnehmer nach den allgemeinen Grundsätzen als Arbeitnehmer des aufnehmenden Unternehmens anzusehen sein. Daher kommt es darauf an,

- » ob der Einsatz des Arbeitnehmers bei dem aufnehmenden Unternehmen in dessen Interesse erfolgt,
- » sowie darauf, dass der Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf des aufnehmenden Unternehmens eingebunden und dessen Weisungen unterworfen ist.

Bei Vorliegen all dieser Merkmale – d.h. das aufnehmende

Unternehmen trägt wirtschaftlich das Arbeitsentgelt, bindet den Arbeitnehmer in seine Arbeitsabläufe ein und unterwirft ihn seinen Weisungen – wird der wirtschaftliche Arbeitgeber zum lohnsteuerrechtlichen Arbeitgeber. Daraus ergibt sich gem. § 38 Abs. 3 EStG die Pflicht zur Einbehaltung sowie nach § 41a EStG zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer. Diese Folgen treten auch dann ein, wenn das Unternehmen nach Fremdvergleichsgrundsätzen zur Übernahme des Arbeitslohns verpflichtet gewesen wäre. Infolgedessen unterliegt der ausländische Arbeitnehmer mit seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gem. § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c EStG einer beschränkten Steuerpflicht.

## 2. Der überlassene Geschäftsführer: Kein Sonderfall

Bei der Beurteilung der Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers ist zwischen der Organstellung des Geschäftsführers und dem ihr zugrunde liegenden Anstellungsverhältnis zu unterscheiden. Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an und nicht allein auf die organschaftliche Stellung.

Im Wege der Betrachtung des Einzelfalls ist entscheidend, ob der Geschäftsführer als Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf des aufnehmenden Unternehmens eingebunden und deren Weisungen unterworfen war. I.d.R. ist aber davon auszugehen, dass der Einsatz des Geschäftsführers im Interesse des aufnehmenden Unternehmens erfolgt. Mithin gelten für die Beurteilung, ob der Geschäftsführer einem wirtschaftlichen Arbeitgeber zuzuordnen ist, die o.g. allgemeinen Grundsätze.

WP/StB Dr. Dietrich Jacobs

# Erbschaft-/Schenkungssteuer: Billigkeitsmaßnahmen bei pandemiebedingter Verfehlung der Mindestlohnsumme

**Die erbschaft-/schenkungsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften ist u.a. davon abhängig, dass die Lohnsumme in dem Unternehmen innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Erwerb gewisse Prozentsätze der durchschnittlichen Lohnsumme aus den letzten fünf Jahren vor der Übertragung erreicht (Mindestlohnsumme). Die Verwaltung hat jedoch Ende 2021 verdeutlicht, dass sie bei einer ausschließlich pandemiebedingten Nichterfüllung der Mindestlohnsumme Milde walten lassen möchte.**

Die Finanzverwaltung hatte bereits mit gleichlautendem Ländererlass vom 14.10.2020 (BStBl. 2020 I S. 1163) für eine gewisse Beruhigung gesorgt, als sie Kurzarbeitergeld (ggf. allerdings erst im Zusammenhang mit Kontennachweisen) zur Lohnsumme rechnen will. Gleichwohl droht bei einem dennoch eintretenden Verfehlen der Mindestlohnsumme eine ggf. erhebliche Steuerbelastung. Nach der nunmehrigen Verwaltungsauffassung gemäß den Erlassen vom 30.12.2021 (BStBl. 2022 I S. 156) gilt darüber hinaus das Folgende.

Die Behörden ermöglichen eine **abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen** oder einen **Steuererlass** insbesondere insoweit, wie

- » Lohnsummen aus dem Zeitraum 1.3.2020 bis 30.6.2022 bei der Bestimmung der Mindestlohnsumme erfasst werden,
- » sich nach dem ErbStG eine Steuerbelastung infolge der Verfehlung der Mindestlohnsumme ergibt und
- » diese Verfehlung der Mindestlohnsumme **allein** auf der Corona-Pandemie beruht.

Die genannte **Allein-Ursächlichkeit** der Pandemie soll regelmäßig vorliegen, wenn

- » im Zeitraum 1.3.2020 bis 30.6.2022 die rechnerisch nötige durchschnittliche Lohnsumme unterschritten wurde,
- » für den o.g. Zeitraum im Unternehmen allein coronabedingt Kurzarbeitergeld gezahlt wurde und
- » das Unternehmen einer Branche angehört, die von einer verordneten Schließung wegen der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen war.

Dies bedeutet nicht, dass es in anderen Fällen an der Kausalität fehlt. Vielmehr erkennt die Finanzverwaltung etwa ausdrücklich an, dass eine allein pandemiebedingte Verfehlung der Mindestlohnsumme z.B. auch dann bestehen kann, wenn das Unternehmen nicht selbst schließen musste, wohl aber – wie etwa im Fall von Brauereien – wichtige Kunden schließen mussten.

## Empfehlung

Sofern Sie sich als Erbe oder Beschenkter mit der Erfüllung der Lohnsummenbedingung in Corona-Zeiten konfrontiert sehen, sollten Sie ggf. auf eine zeitnahe Beweisvorsorge achten, um die Voraussetzungen für eine abweichende Steuerfestsetzung oder einen Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen darlegen zu können.

## RECHT

WPin Julia Hörl / Dominik Römer

# Meldungen gem. Außenwirtschaftsverordnung: Eine vielfach unbekannte und unterschätzte Bußgeldfalle

**In Deutschland kann jedermann ohne Beschränkungen oder behördliche Genehmigungen Zahlungen an Ausländer leisten oder aus dem Ausland empfangen. Allerdings sind die statistischen Meldevorschriften im Außenwirtschaftsverkehr zu beachten.**

### 1. Grundsätzliches zu Außenwirtschaftsmeldungen

Meldungen gem. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sind statistische Meldungen, die der Erfassung von grenzüberschreitenden Zahlungen, Beständen und Vermögen zwecks Erstellung der Zahlungsbilanz dienen. Sie sind nach den Bestimmungen der §§ 63 ff. AWV periodisch der Deutschen Bundesbank zu melden. Die Bundesbank stellt hierfür insgesamt 14 unterschiedliche Meldeblätter (Meldeformulare) bereit, die sich an verschiedene Adressaten richten oder verschiedene Meldezwecke abbilden. Folgende Meldungen werden unterschieden:

- » Grenzüberschreitende Zahlungen > 12.500 €, welche nicht innerhalb der Intrastat/Extrastat-Meldungen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr erfasst werden
- » Bestand von grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie des Waren- und Dienstleistungsverkehrs
- » Bestand von Vermögen
- » Beteiligungen an und von ausländischen Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten

Meldepflichtig ist jede natürliche bzw. juristische Person. Die Meldungen werden technisch über das Portal der Deutschen Bundesbank abgegeben.

### 2. Prüfung der Außenwirtschaftsmeldungen

Die gängige Praxis zeigt, dass die Bundesbank verstärkt die Meldepflichten überprüft und überwacht sowie sich



zunehmend auf Industrieunternehmen fokussiert. Darüber hinaus kontrolliert die Bundesbank regelmäßig eingereichte Meldungen und hinterfragt diese in Zweifelsfällen bei dem Einreichenden.

Die Prüfung wird von Bundesbankprüfern vorgenommen, die im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen Unterlagen wie Rechnungen, Verträge und Kontoauszüge zu potenziell meldepflichtigen Transaktionen durchsehen und bewerten. Ziel ist es sicherzustellen, dass Unternehmen die Meldungen vollständig, korrekt und fristgerecht eingereicht haben.

**Hinweis:** Die Vorbereitung auf eine solche Prüfung der Bundesbank, deren Organisation, die Bereitstellung von Daten, Systemzugriffen und Unterlagen sowie die notwendige Erläuterung von Prozessen, Systemen und

Geschäftsvorfällen bedeuten häufig einen großen Aufwand für das zu prüfende Unternehmen.

### 3. Typische Fehlerquellen bei der Erfüllung der Meldepflichten

Die häufigsten Fehlerquellen für Unternehmen lassen sich grob in folgende Kategorien unterteilen:

**(1) Unwissenheit und Unklarheiten bzgl. der anwendbaren Regularien:** Die Vorschriften des AWW-Meldewesens, welche durch zahlreiche Merkblätter und Erläuterungen der Deutschen Bundesbank konkretisiert und ergänzt werden, sind umfangreich und komplex.

**(2) Keine klar definierten Verantwortlichkeiten:** Aufgrund fehlender Richtlinien oder Prozessbeschreibungen



Goethe-Haus Frankfurt

gen bestehen Unklarheiten bzgl. der zu erstellenden Meldeblätter sowie der dafür mitwirkenden und verantwortlichen Abteilungen.

**(3) Prozessschwächen sowie systembegründete Fehlerquellen:** Die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen überfordert die Verantwortlichen vor dem Hintergrund der Vielzahl an meldepflichtigen Transaktionen.

#### 4. Folgen bei einem Verstoß gegen die AWW-Meldepflichten

Einreichungen von inkorrekten, unvollständigen oder verspäteten Meldungen werden als Verstöße gegen die AWW bewertet und können von der dafür zuständigen Zollbehörde als Ordnungswidrigkeiten bewertet werden. Nach den Bußgeldvorschriften gem. § 19 Abs. 6 AWW sind Bußgelder von bis zu 30.000 € pro Verstoß möglich. Als Verstoß gilt hierbei jede Transaktion, die nicht oder unvollständig, mit inkorrekten Merkmalen oder verspätet gemeldet wurde. Des Weiteren ist eine Bußgeldhaftung wegen eines allgemeinen Organisationsverschuldens (Unterlassen der „gehörigen Aufsicht“) gem. § 130 OWiG i.V. mit §§ 9 und 30 OWiG gegenüber dem Unternehmen und den handelnden Personen möglich.

**Empfehlung:** Falls sich eine Prüfung ankündigt oder die

aufgeführten Fehlerquellen bereits erkannt wurden, kann es sinnvoll sein, eine Selbstanzeige vorzunehmen. Nach den Vorschriften des AWW unterbleibt die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit in den Fällen der fahrlässigen Begehung, wenn der Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde.

#### 5. Spezialfälle bei Auslandszahlungen

Gängige Praxis sind inzwischen auch Zahlungen über PayPal oder Ebay. Bei PayPal spielt eine Rolle, aus welchem Land der Geschäftspartner der Transaktionen stammt. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo PayPal seinen Standort hat, sondern ausschließlich darauf, ob diese Zahlungen aus dem In- oder Ausland geleistet werden.

## Fazit

Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen sind Prozesse, Methoden und Systeme entsprechend auszugestalten. Gerne unterstützen wir Sie bei der Implementierung eines regelmäßigen AWW-Meldeprozesses.

RAin/StBin Antje Ahlert / RA Andy Weichler

# Ende der kostenlosen Retoure in der Lebensmittelieferkette

**Mit dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG) hat der Gesetzgeber die Lebensmittellieferanten gestärkt und den Lebensmittel Einzelhandel in seiner Vertragsautonomie beschränkt. Von besonderer Bedeutung ist die Neuregelung, dass künftig Lebensmittel nicht mehr kostenfrei zurückgesendet werden können.**

## 1. Hintergrund

Seit dem 9.6.2021 gilt das AgrarOLkG, das bezweckt, Praktiken einzudämmen, die Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeuger übervorteilen. Das Gesetz beruht auf der EU-Richtlinie 2019/633 (UTP-Richtlinie). Durch das Verbot von unlauteren Handelspraktiken sollen Erzeuger und Lieferanten von Agrarprodukten und Lebensmitteln vor der Marktmacht von Käufern wie insbesondere Einzelhandelskonzernen geschützt werden. Erfasst sind

auf Seiten der Erzeuger solche mit einem Jahresumsatz von bis zu 350 Mio. €. Käuferseitig ist der Anwendungsbereich eröffnet, wenn der Jahresumsatz 2 Mio. € oder mehr beträgt.

## 2. Wichtige Neuregelungen

Besonderes Augenmerk ist auf § 12 AgrarOLkG zu richten. Bisherige Regelungen, die eine Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe der nicht verkauften Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse an den Erzeuger/ Lieferanten vorsahen, sind nicht mehr möglich.

Weiterhin dürfen für die Lieferung von verderblichen Lebensmittelerzeugnissen keine Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen vereinbart werden und bei allen weiteren Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen ist höchstens eine Zahlungsfrist von 60 Tagen zulässig. Ebenfalls kann

eine kurzfristige Beendigung eines Vertrags für verderbliche Erzeugnisse nicht mehr wirksam vereinbart werden. Von einer kurzfristigen Beendigung ist immer dann auszugehen, wenn eine Abbestellung weniger als 30 Tage vor der Lieferung erfolgen soll.

### 3. Rechtsfolge

Enthält ein Vertrag insoweit nicht rechtskonforme Abreden, bleibt er im Übrigen wirksam. Der Lieferant kann wegen dieser Abrede Beschwerde bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einlegen. Diese kann Verstöße mit einem Bußgeld bis zu 750.000 € ahnden und die sanktionierten Unternehmen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

RA/StB Frank Moormann

## Erbengemeinschaft: Welche Wege führen hinaus?

Eine Erbengemeinschaft entsteht kraft Gesetzes, wenn nach einem Todesfall mehrere gesetzliche oder durch letztwillige Verfügung bestimmte Erben vorhanden sind. Es handelt sich damit um eine Vermögensgemeinschaft, in der sich Mitglieder wiederfinden, ohne sich bewusst dazu entschieden zu haben. Nicht selten bestehen dann unterschiedliche Vorstellungen über die

## Empfehlung

Die Neuregelung gilt bereits seit dem 9.6.2021. Für bestehende Liefervereinbarungen, die vor dem 9.6.2021 geschlossen wurden, bestand eine Umsetzungsfrist bis zum 8.6.2022. Sofern die Prozesse in den betroffenen Unternehmen noch nicht angepasst wurden, besteht dringender Handlungsbedarf. Etwaige Lieferbedingungen sind zu überprüfen und anzupassen. Der Lebensmittelhandel muss nunmehr seine Bedarfskalkulation bei verderblichen Lebensmitteln präzisieren.

Verteilung bzw. Verwaltung des geerbten Vermögens, mit z.T. erheblichem Konfliktpotential. Davor schützt erfahrungsgemäß auch keine familiäre Verbundenheit, insbesondere wenn mit der verstorbenen Person ein verbindendes Element weggefallen ist. Daher werden nachfolgend die bestehenden Optionen zum Ausstieg aus der Schicksalsgemeinschaft aufgezeigt.



Bulle auf dem Börsenplatz Frankfurt



## 1. Allgemeine Grundlagen

Die Erbengemeinschaft ist eine sog. Gesamthandsgemeinschaft, vergleichbar einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG). D.h. die einzelnen Miterben sind entsprechend ihrer Erbquote gemeinschaftlich am gesamten Nachlass beteiligt und verwalten diesen gemeinschaftlich. Ein Miterbe kann nicht allein über einen einzelnen Nachlassgegenstand oder seinen Anteil daran verfügen bzw. diesen verkaufen.

Das gesetzliche Leitbild sieht eine Auseinandersetzung/Auflösung der Erbengemeinschaft in zwei Wegen vor:

- » entweder durch reale Verteilung der Nachlassgegenstände unter den Miterben (ggf. mit Ausgleichszahlungen) oder
- » durch Verkauf des Nachlasses und Verteilung des nach Abzug der Nachlassschulden verbleibenden Erlöses.

Die Erbschaftsteuer wird jedoch unabhängig davon fällig, ob sich die Beteiligten auf eine Auseinandersetzung geeinigt haben. Sie trifft auch nicht die Erbengemeinschaft als solche, sondern den einzelnen Miterben. Somit kann Erb-

schaftsteuer zu zahlen sein, ohne dass der Betreffende an die geerbten, aber in der Erbengemeinschaft gebundenen Vermögenswerte „herankommt“.

**Hinweis:** Nicht nur dann stellt sich also die Frage, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen, wenn absehbar ist, dass die erforderliche Einigung aller Miterben nicht erzielt werden kann.

## 2. Erbausschlagung

Jeder Miterbe hat die Möglichkeit, das Erbe durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht auszuschlagen. Die Ausschlagung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Kenntnis von der Erbschaft erfolgen. Im Fall der Ausschlagung gilt der Betreffende von Anfang an nicht als Erbe. Er wird nicht Mitglied der Erbengemeinschaft, haftet nicht für Schulden des Erblassers und muss auch keine Erbschaftsteuer zahlen. Andererseits verliert er gleichzeitig alle vermögensrechtlichen Ansprüche am Nachlass des Verstorbenen, die den übrigen Erben quotale anwachsen. Auch Pflichtteilsansprüche können grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden.

**Hinweis:** Die Ausschlagungsoption wird daher nur bei überschaubarem (oder überschuldetem) Nachlass in Betracht kommen.

### 3. Verkauf des Erbteils

#### 3.1 Grundsatz

Die Miterben können zwar nicht über einzelne Nachlassgegenstände verfügen, wohl aber über ihren Erbanteil selbst, sprich über den Anteil an der Erbengemeinschaft. Der Erbteil kann durch notariellen Vertrag an andere Miterben oder auch an Dritte verkauft werden, ohne dass die übrigen Erben dies verhindern können.

#### 3.2 Vorkaufsrecht

Im Fall der Veräußerung an einen Dritten steht den Miterben dann allerdings ein Vorkaufsrecht zu, das sie – einzeln oder gemeinschaftlich – durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausüben können. Die Ausübungsfrist beträgt zwei Monate ab Mitteilung des Kaufvertragsinhalts durch den Verkäufer. Die Ausübenden würden dann anstelle des Dritten in den Kaufvertrag eintreten und müssten also dem Verkäufer den mit dem Dritten ausgehandelten Kaufpreis zahlen.

#### 3.3 Steuerliche Folgen

Der Erbschaftsteuer unterliegt der Anfall des Erbteils. Sie fällt daher auch dann an, wenn der Erbteil anschließend verkauft wird. Durch den Verkauf kann zudem Einkommensteuer ausgelöst werden, sofern sich steuerrelevantes Vermögen im Nachlass befindet, z.B. Betriebsvermögen, Beteiligungen oder Immobilien, die der Verstorbene noch nicht zehn Jahre gehalten hatte. Bei Immobilien im Nachlass kann ferner Grunderwerbsteuer entstehen, wenn der Erbteil nicht an Miterben verkauft wird und auch keine sonstigen Befreiungen greifen (Verwandte in gerader Linie, Ehegatten).

### 4. Abschichtung

Bei der sog. Abschichtung werden keine Erbteile übertragen, sondern ein Miterbe verzichtet auf seine Rechte als Mitglied und scheidet – i.d.R. gegen Abfindung – aus der Erbengemeinschaft aus. Insofern bedarf es somit auch in dieser Variante einer Einigung aller Miterben.

**Hinweis:** Die Steuerfolgen entsprechen den unter Abschn. 3.3 dargestellten Aspekten. Grunderwerbsteuer fällt nicht an.

### 5. Erbauseinandersetzungsklage

Schließlich kann ein Miterbe jederzeit einseitig die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen und dies auch im Klagewege gerichtlich geltend machen. Ein solches Verfahren ist juristisch jedoch sehr anspruchsvoll und regelmäßig entsprechend zeit- und kostenintensiv. Im Nachlass befindliche Immobilien müssen zuvor meist im Wege der Teilungs-/Zwangsversteigerung verwertet werden, unter Inkaufnahme von oft geringeren Erlösen. Zudem haben unwillige Miterben einige Möglichkeiten, den Abschluss der Verfahren zu behindern und hinauszuzögern.

**Hinweis:** Die Klage kann daher nur das letzte Mittel sein, wenn alle anderen Möglichkeiten zum Ausstieg oder zur gütlichen Einigung erfolglos geblieben sind.

### 6. Zusammenfassende Handlungsempfehlungen

Das der Erbengemeinschaft als Zwangsverbund innewohnende Streitpotential kann durch testamentarische Regelungen vermieden bzw. gemindert werden. Möglich ist es z.B., einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, der sich um die Verwertung und Verteilung des Nachlasses kümmert. Auch können konkrete Vorgaben für die Auseinandersetzung gemacht werden und im Wege der sog. Teilungsanordnung bestimmte Vermögenswerte einzelnen Miterben zugewiesen werden.

Überlegenswert ist schließlich, das Entstehen einer Erbengemeinschaft von vornherein zu vermeiden durch Einsetzen eines Alleinerben, der Rechtsnachfolger des Verstorbenen wird und alle Verfügungsbefugnisse hat. Das bedeutet jedoch nicht zwingend, dass ihm der gesamte Nachlass zusteht. Weitere Personen können ohne weiteres durch die Vergabe von Vermächtnissen bedacht werden. Die Vermächtnisnehmer haben dann nach dem Erbfall einen Anspruch auf Übertragung der testamentarisch zugewiesenen Vermögenswerte gegen den Alleinerben, der auch relativ problemlos gerichtlich durchgesetzt werden kann.

## Hinweis

Allerdings sind immer etwa bestehende Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche zu bedenken. Generell empfiehlt es sich aufgrund der Komplexität der Materie, testamentarische Regelungen nur mit fachkundiger Beratung zu treffen. Wenden Sie sich hierzu gern an Ihren PKF-Ansprechpartner.

## KURZ NOTIERT

## Warenverkehr: Erläuterungen zum Konsignationslager-Begriff

**Das BMF hat ein Einführungsschreiben zur Konsignationslagerregelung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert.**

Bei der Konsignationslagerregelung handelt es sich um eine Vereinfachungsregelung für Lieferungen in Warenlager zu Abrufzwecken im Gemeinschaftsgebiet. Diese wurde mit dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 12.12.2019 eingeführt.

Seit dem 1.1.2020 ist in Konsignationslagerfällen unter bestimmten Voraussetzungen eine direkte innergemeinschaftliche Lieferung des ausländischen Unternehmens, gefolgt von einem innergemeinschaftlichen Erwerb des Kunden, anzunehmen. Die Voraussetzungen der Konsignationslagerregelung sind in § 6b UStG geregelt. Ausgangspunkt ist, dass ein Gegenstand aus einem Mitglied-

staat in einen anderen Mitgliedstaat transportiert wird. Dies erfolgt mit dem Zweck, dass der Gegenstand erst im Ankunftsmitgliedstaat verkauft wird.

Das BMF nahm dann im Schreiben vom 12.12.2021 (Az.: III C 3 - S 7146/20/10001 :005) zu den in § 6b UStG aufgeführten Voraussetzungen Stellung. Danach kann ein Lager z.B. ein Konsignations- oder ein Auslieferungslager sein. Es muss sich dabei nicht zwingend um ein Lager im Sinne eines Gebäudes handeln. Zudem muss der Gegenstand vom Zeitpunkt der Einlagerung bis zur Entnahme durch den Erwerber im Bestimmungsland bleiben. Umlagerungen innerhalb eines Mitgliedstaats sind unschädlich. Schädlich ist ein mit eigenen Mitteln betriebenes eigenes oder angemietetes Lager des Lieferanten. Eine reine Registrierung im Bestimmungsmitgliedstaat ist hingegen unschädlich. Sofern eine andere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet wird, ist die Anwendung der Konsignationslagerregelung allerdings ausgeschlossen.

## Fehlende Diskretion bei privaten E-Mails des Arbeitgebers kann zur Kündigung führen

**Unbefugtes Lesen, Sichern und Weitergeben privater E-Mails des Arbeitgebers kann für den Arbeitnehmer auch dann zur Kündigung führen, wenn ein begründeter Verdacht auf strafbare Handlungen seitens des Vorgesetzten besteht.**

In dem vom Landesarbeitsgericht Köln zu entscheidenden Fall hatte eine seit 23 Jahren bei einer evangelischen Kirchengemeinde beschäftigte Verwaltungsmitarbeiterin Zugriff auf den Dienstcomputer des Pastors. Darauf las sie eine E-Mail, in der es um den Verdacht sexueller Übergriffe auf eine im Kirchenasyl der Gemeinde lebende Frau ging. Im E-Mail-Konto fand sie als Anhang einer privaten E-Mail einen Chatverlauf zwischen dem Pastor und der betroffenen Frau, den sie auf einem USB-Stick speicherte. Später leitete sie die Daten anonym an eine ehrenamtliche Mitarbeiterin der Gemeinde weiter, um die im Kirchenasyl lebende Frau zu schützen und Beweise

zu sichern. Als die Weitergabe bekannt wurde, kündigte die Kirchengemeinde das Arbeitsverhältnis fristlos, wogegen die Verwaltungsmitarbeiterin klagte – jedoch vergeblich.

Die Richter kamen am 2.11.2021 (Az.: 4 Sa 290/2) zu dem Urteil, dass die fristlose Kündigung rechtmäßig war, da das notwendige Vertrauensverhältnis unwiederbringlich zerstört war. In der unbefugten Kenntnisnahme und Weitergabe fremder Daten liege wegen der damit einhergehenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten ein schwerwiegender Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht.

**Hinweis:** Die Gründe für die Weitergabe der Daten waren nach Ansicht des Gerichts unerheblich, da die Frau mit ihrer Vorgehensweise keines der angegebenen Ziele hätte erreichen können.

# Versteckte Mängel: Keine Gewährleistungsansprüche nach Hauskauf bei Dämmfehlern

**Grundsätzlich werden Gewährleistungsrechte in Hauskaufverträgen ausgeschlossen. Bei sog. versteckten Mängeln, die dem Verkäufer bekannt sind, müssen andere Regelungen beachtet werden.**

Das LG Frankenthal hatte im Urteil vom 24.11.2021 (Az.: 6 O 129/21) über die rechtliche Behandlung eines solchen versteckten Mangels zu entscheiden. Ein Ehepaar hatte im Jahr 2016 ein Wohnhaus zu Selbstnutzungszwecken gekauft. Zuvor hatten die Verkäufer selbst über viele Jahre in dem Haus gewohnt. Fünf Jahre nach Einzug behauptete das Ehepaar nun, dass die Dämmung am Dach mangelhaft sei, weil dort ungeeignete Dämm-

platten eingebaut wurden. Außerdem fehle es an einer sog. Dampfsperre. Das Ehepaar klagte deshalb vor dem LG auf Zahlung eines Vorschusses für die ordnungsgemäße Dämmung des Hauses – dies jedoch vergeblich.

**Ergebnis:** Zwar muss derjenige, der ein Wohnhaus verkauft, auf versteckte Mängel hinweisen. Das gilt selbst dann, wenn im Vertrag die Mängelgewährleistung ausgeschlossen wurde. Der Käufer muss in solchen Fällen aber beweisen, dass dem Verkäufer die Sache tatsächlich bekannt war. Dass sich der Fehler dem Verkäufer geradezu hätte aufdrängen müssen, genügt gerade nicht. Denn immerhin war das Dach weder undicht noch feucht.

# Eigenbedarfskündigung: Ablehnung einer Alternativwohnung kann Härtegründe ausschliessen

**Viele Eigenbedarfskündigungen werden gerichtlich zugunsten der Mieter entschieden. Wenn der Vermieter jedoch eine Alternativwohnung anbietet, erhöhen sich die Chancen im Fall einer Räumungsklage.**

In einem vom AG München entschiedenen Fall (Urteil vom 27.10.2020, Az.: 473 C 2138/20) wohnte die Mieterin in einer Dreizimmerwohnung im dritten Obergeschoss und zahlte knapp 400 € Miete, bevor sie eine Eigenbedarfskündigung erhielt. Die Vermieterin bot ihr eine freiwerdende Wohnung im vierten Obergeschoss als Alternative an, deren Miete sich auf knapp 650 € belaufen sollte.

Entgegen der Bitte um eine Rückäußerung binnen eines Monats ließ die Mieterin diese Frist verstreichen, weshalb die Wohnung an andere Mietinteressenten vergeben wurde. Mit Hilfe des Mietervereins ließ die Mieterin die Kündigung wegen Härtegründen und ihrer Schwerbehinderung zurückweisen. Die Vermieterin erhob daraufhin eine Räumungsklage.

Das AG gab der Vermieterin Recht und begründete diese Entscheidung damit, dass die Mieterin durch eine unbegründete Ablehnung einer Alternativwohnung die Möglichkeit zur Berufung auf jene Härteeinwände verliert.

# Steuererklärungsfristen 2020 bis 2024

Das 4. Corona-Steuerhilfegesetz ist am 19.6.2022 verkündet worden. Festgelegt wurden neue Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen für die Jahre bis 2024. Die Fristen ergeben sich aus § 149 AO i. V. mit Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO.

Besteuerungszeitraum	Nicht beratene Steuerpflichtige	Beratene Steuerpflichtige	Nicht beratene Land- und Forstwirte	Beratene Land- und Forstwirte
2020	1.11.2021	31.8.2022	2.5.2022	31.1.2023
2021	31.10.2022	31.8.2023	2.5.2023	31.1.2024
2022	2.10.2023	31.7.2024	2.4.2024	31.12.2024
2023	2.9.2024	2.6.2025	28.4.2025	31.10.2025
2024	31.7.2025	30.4.2026	2.2.2026	30.9.2026

## BONMOT ZUM SCHLUSS

*„I often say to entrepreneurs, if Lehman Brothers were Lehman Brothers & Sisters, it wouldn't have gone into bankruptcy.“*

**Shinzo Abe**, 21.9.1954 - 8.7.2022, von 2012 bis 2020 und damit der am längsten amtierende Premierminister der japanischen Geschichte.

## Impressum

**PKF Deutschland GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: [pkf-nachrichten@pkf.de](mailto:pkf-nachrichten@pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

\* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.